



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 95/2000

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss

Bezeichnung des TOP

Gewährung von Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften in nächsthöhere Klassen bzw. Ligen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Sport- und Freizeitausschusses vom 30.11.1993 über die Gewährung von Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften wird aufgehoben.
2. Beim Aufstieg von Senioren-Mannschaften in nächsthöhere Klassen oder Ligen werden den Sportvereinen, die Mitglied im Sportverband Kamen sind, auf Antrag folgende am sportlichen Erfolg orientierte Zuwendungen gewährt:

		Regelmannschaftsstärke	
		bis 6 Sportler	über 6 Sportler
2.1	innerhalb eines Kreisverbandes		
	in 2. Klasse	50,00 DM	100,00 DM
	in 1. Klasse	50,00 DM	100,00 DM
2.2	in die Bezirksebene	100,00 DM	150,00 DM
2.3	innerhalb der Bezirksebene	150,00 DM	200,00 DM
2.4	in die Landesverbandsebene Westfalen	200,00 DM	250,00 DM
2.5	innerhalb der Landesverbandsebene Westfalen	250,00 DM	300,00 DM
2.6	in den Regionalverband NRW	300,00 DM	350,00 DM
2.7	innerhalb des Regionalverbandes NRW	350,00 DM	400,00 DM

- | | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| 2.8 | in eine über den Regionalverband NRW hinausgehende Regionalliga | 400,00 DM | 450,00 DM |
| 2.9 | in eine 2. Bundesliga | 450,00 DM | 500,00 DM |
| 2.10 | in eine 1. Bundesliga | 500,00 DM | 600,00 DM |
3. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Mitgliederanteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren des Vereins mind. 30 % beträgt (Angaben nach LSB-A-Statistik) - ausgenommen Vereine des Behindertensports.
 4. Eine Bezuschussung bei einem Wiederaufstieg einer Mannschaft in eine Klasse oder Liga, in der sich die Mannschaft schon einmal befand, wird innerhalb von 3 Jahren nur einmal gewährt.
 5. Es wird keine Bezuschussung gewährt bei Umorganisation der Ligenstrukturierung und damit verbundenen Aufstiegen.
 6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auszahlung der Zuwendungen entsprechend der Festlegungen unter Punkt 1 – 4 im Einzelfall an die antragstellenden Sportvereine zu veranlassen.
 7. Die Gewährung von Zuwendungen kann nur erfolgen, wenn der Rat der Stadt entsprechende Haushaltsmittel in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitstellt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Bei Aufstiegen von Mannschaften der Sportvereine des Sportverbandes kamen in nächsthöhere Klassen oder Ligen wurden als Anerkennung für die sportliche Leistung und als finanzielle Unterstützung für die entstandenen Aufwendungen seit etwa 1970 nach Bedeutung des Anlasses gestaffelte finanzielle Beträge von der Stadt kamen zugewandt.

Um eine Gleichbehandlung der einzelnen Mannschaften zu gewährleisten, hat der Sport- und Freizeitausschuss in seiner Sitzung am 30.11.1993 für den Aufstieg von Senioren-Mannschaften in nächsthöhere Klassen oder Ligen Zuwendungsrichtlinien beschlossen (siehe Anlage 1).

Aufgrund dieses Beschlusses wurden durch die Verwaltung an die antragstellenden Vereine folgende Zuschüsse gewährt:

Jahr	Zuschussbetrag	Anzahl der Aufstiege
1994	5.800,00 DM	25
1995	4.750,00 DM	18
1996	4.950,00 DM	16
1997	1.500,00 DM	10
1998	250,00 DM	3
1999	2.450,00 DM	7

1996 konnten die Zuschüsse noch aufgrund einer vom Kämmerer genehmigten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.500,00 DM in unveränderter Höhe ausgezahlt werden.

Ab 1997 wurde durch die Verwaltung eine pauschale Kürzung der Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften in nächst höhere Klassen bzw. Ligen um 50% vorgenommen, um bei den unter der HhSt. 550.70013 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln andere wichtige Teilbereiche der städtischen Sportförderung im bisherigen Umfang aufrecht erhalten zu können.

Hierzu zählen die Förderung des Breitensports durch Gewährung von Übungsleiterzuschüssen an Sportvereine für die Betreuung der 7- bis 14jährigen Kinder und Jugendlichen sowie die Förderung von Sportvereinen, die eigene oder angemietete Sportanlagen nutzen. Bei diesen beiden Förderungen waren gegenüber 1996 Mehraufwendungen in Höhe von 1.500,00 DM zu verzeichnen.

Aufgrund der auch in den nächsten Jahren zu erwartenden Haushaltslage der Stadt Kamen schlägt die Verwaltung daher vor, die am 30.11.1993 durch den Sport- und Freizeitausschuss verabschiedeten Richtlinien Gewährung von Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften in die nächst höheren Klassen bzw. Ligen aufzuheben und die entsprechend der Bedeutung des Aufstieges gestaffelte Zuwendungsrichtlinie (Beschlussvorschlag unter 2.) zu verabschieden.

In der Sitzung des Sport- und Freizeitausschusses am 30.11.1998 wurde die unter Nr. 371/98 vorgelegte Beschlussvorlage von der Beschlussfassung zurückgestellt, um die Richtlinien auch mit dem neu gewählten Vorsitzenden des Sportverbandes der Stadt Kamen erörtern zu können, mit dem Ziel, auch weiterhin Mannschaften fördern zu können, die in den unteren Klassen/Ligen aufsteigen.

Durch die nunmehr vorgelegte Änderung der Richtlinien wird eine Reduzierung der Gesamtzuwendungen an die Vereine für den Aufstieg von Mannschaften in nächst höhere Klassen bzw. Ligen in Höhe von etwa 40% vorgenommen, so dass bei einer gegenüber den letzten Jahren gleichbleibenden Anzahl von Aufstiegen mit einem finanziellen Aufwand an Zuwendungen in Höhe von max. 3.000,00 DM gerechnet werden kann.

Die Mannschaften, die in den unteren Klassen/Ligen aufsteigen, werden weiterhin gefördert. Der Zuschuss wird nach der Mannschaftsstärke unterteilt, so dass größere Mannschaften mit einer Regelstärke von über 6 Sportlerinnen bzw. Sportler einen höheren Zuschuss erhalten. Hierdurch wird berücksichtigt, dass diesen Mannschaften in der Regel höhere Fahrtkosten entstehen.

Dem Beschlussvorschlag hat der Vorsitzende des Sportverbandes Kamen e.V. zugestimmt.

Unter der HhSt. 550.70030 stehen für die Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften und andere Zuwendungen für den Vereinssport Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 DM zur Verfügung.

Die Gewährung der Zuwendungen soll unter dem Vorbehalt der jährlichen Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch den Rat der Stadt gestellt werden.

Anlage 1

Gewährung von Zuwendungen beim Aufstieg von Mannschaften in nächsthöhere Klassen bzw. Ligen

hier: Zuwendungen nach den Zuwendungsrichtlinien lt. Beschluß des Sport- und Freizeitausschusses vom 30.11.1993

Beim Aufstieg von Senioren-Mannschaften in nächsthöhere Klassen bzw. Ligen werden den Sportvereinen, die Mitglied im Sportverband Kamen sind, auf Antrag folgende Zuwendungen gewährt:

1.	innerhalb eines Kreisverbandes	
	in 2. Klasse	100,00 DM
	in 1. Klasse	150,00 DM
2.	in die Bezirksebene	200,00 DM
3.	innerhalb der Bezirksebene	250,00 DM
4.	in die Landesverbandsebene Westfalen	300,00 DM
5.	innerhalb der Landesverbandsebene Westfalen	350,00 DM
6.	in den Regionalverband NRW	400,00 DM
7.	innerhalb des Regionalverbandes NRW	450,00 DM
8.	in eine über den Regionalverband NRW hinausgehende Regionalliga	500,00 DM
9.	in eine 2. Bundesliga	750,00 DM
10.	in eine 1. Bundesliga	1.000,00 DM